

Satzung "Freier Kindergarten Ettlingen e.V." vom 09. September 2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Kindergartenjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Freier Kindergarten Ettlingen e.V.".
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
- IV. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein f\u00f6rdert Kinder in den Jahren vor dem Schuleintritt. Ziel ist die freie Entfaltung der Pers\u00f6nlichkeit der Kinder und die F\u00f6rderung ihres Selbstbewusstseins und ihres demokratischen und sozialen Verhaltens. Zu diesem Zweck unterh\u00e4lt der Verein einen Kindergarten.
- II. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Ettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

- Volljährige, natürliche Personen und Familien können Mitglieder des Vereins werden.
 Jede Einzelperson oder Familie erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand.
- II. Der Verein hat aktive Mitglieder,

passive Mitglieder und

Ehrenmitglieder.

III. Für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die aktive oder passive Mitgliedschaft mindestens eines Personensorgeberechtigten Voraussetzung.

§5 **Beginn Mitgliedschaft**

I. Die Zeit der aktiven Mitgliedschaft beginnt, sobald ein Kind des Mitgliedes in den Kindergarten aufgenommen wird. Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich zu einer passiven Mitgliedschaft zum letzten Tag des Kalendermonates, in dem das Kind den Kindergarten endgültig verlässt. Ein Kind verlässt den Kindergarten endgültig beim Übertritt in die Schule oder nach Kündigung des Betreuungsvertrages. Im Falle der



- Kündigung verlässt das Kind endgültig den Kindergarten nach Ablauf der Kündigungsfrist, auch wenn es zuvor den Platz nicht mehr in Anspruch nimmt.
- II. Die Zeit der passiven Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung des Mitgliedes im Verein, ohne dass ein Kind betreut wird oder dem endgültigen Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Zur Definition des endgültigen Ausscheidens des Kindes siehe § 5 I.
- III. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

§6 Ende Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- II. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- III. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes fristlos ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von fünf Wochen ab Absendung des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- IV. Ist ein Mitglied mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann zwei Wochen nach der zweiten Mahnung erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung nach III. entfällt.
- V. Sind von einem Mitglied keine gültigen Kontaktdaten mehr bekannt oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar oder ist der Versuch einer Kontaktaufnahme im Abstand von mindestens 4 Wochen mindestens zweimal erfolglos verlaufen, so kann das Mitglied auf Vorschlag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§7 Beiträge

- I. Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr unabhängig vom Ein- oder Austrittszeitpunkt erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist von aktiven und passiven Mitgliedern zu entrichten, Ehrenmitglieder sind von dessen Zahlung befreit. Gleiches gilt für eventuelle Umlagen.
- II. Für die Betreuung von Kindern wird ein separater Kindergartenbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kindergartentag und endet bei Übertritt in die Schule automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- III. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Betreuungsgebühren, Umlagen oder sonstigen Zahlungen regelt eine separate



- Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- IV. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- V. Alle Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Beiträge sind auch für unvollständige Kalendermonate (Betreuung) oder Kindergartenjahre (Mitgliedschaft) in voller Höhe zu entrichten.
- VI. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Leistung von Arbeitsstunden. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr sowie eine Regelung bei Nichtleistung regelt die Kindergartenordnung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§9 Mitgliederversammlung

- l. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
 - die Wahl, die Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - den Haushaltsplan und Kreditaufnahmen und
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
 - in allen Fällen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Vorstandes die Entscheidung zugewiesen wurde.
- II. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit notwendig, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.
 - Sollte es bei Wahlen zu einem Stimmengleichstand zwischen mehreren Kandidaten kommen, findet eine Stichwahl statt. Bei dann immer noch gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- III. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Ein Wahlgang ist nur dann gültig, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen gültig sind. Ist dies nicht der Fall, muss der Wahlgang, unter Umständen auch mehrmals, wiederholt werden.
- IV. Stimmberechtigt ist jedes aktive und passive Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch den bevollmächtigten anderen Personensorgeberechtigten eines Kindes ausgeübt werden. Soweit beide Personensorgeberechtigten Mitglieder sind, haben beide nur eine Stimme, die gemeinsam ausgeübt werden kann. Werden mehrere Kinder eines Mitglieds betreut, erwächst daraus keine zusätzliche Stimme. Eine Stimmabgabe durch Dritte per Vollmacht ist nicht möglich.
- V. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres statt. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von 10 Mitgliedern, bei weniger als 50 Vereinsmitgliedern von 20 % der Mitglieder beantragt wird.
- VI. Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen durch Aushang im Kindergartengebäude und durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Ettlingen unter



der Angabe der Tagesordnung ein, andernfalls durch einen Brief. Der Aushang muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung angebracht werden. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind per Brief oder Email oder Ankündigung im Amtsblatt einzuladen. Änderungs- und Zusatzanträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen; sie sind gleichzeitig durch Anschlag im Kindergartengebäude vom Mitglied bekannt zu geben. Andere Angelegenheiten können auf die Tagesordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden; Anträge über die Beschlüsse nach §6 III., §7 III., §9 I. und §16 müssen den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben werden.

- VII. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn zumindest 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder oder 25 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag von zumindest 20 % der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Ausschluss von Mitgliedern gem. §6 III. und bei Wahlen des Vorstandes genügt der Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung.
- VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vier Wochen im Kindergartengebäude auszuhängen sowie per Email an alle Mitglieder zu versenden. Die Anfechtung von Beschlüssen kann binnen vier Wochen nach Aushang erfolgen.
- IX. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand alsbald eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (außer im Fall der Auflösung des Vereins gem. §16); hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der dritte Vorsitzende ist der Vertreter des Kassenwartes bei dessen Verhinderung. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart müssen bei der Wahl aktive Mitglieder sein. Es kann jeweils nur ein Elternteil eines Kindes Vorstandsmitglied werden.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden auf ordentlichen Mitgliederversammlungen einzeln auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl während der Wahlperiode ist nur gleichzeitig mit der Neuwahl eines Nachfolgers zulässig.
- III. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den ersten, den zweiten und den dritten Vorstand vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- IV. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat über die Einhaltung der Satzung zu wachen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein; der erste Vorsitzende leitet sie.
- V. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- VI. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Zur Beschlussfassung sind zumindest drei Stimmen notwendig. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse gebunden.



§11 Kassenprüfer

- I. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- II. Die beiden Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Ihre Wahl gilt für das laufende Geschäftsjahr.
- III. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Mittelverwendung und die Vermögensverwaltung für das Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§12 Elternschaft

- I. Die Elternschaft besteht aus den aktiven Mitgliedern.
- II. Die Elternschaft wählt aus ihrer Mitte im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung maximal zwei Elternvertreter. Diese legen die Termine für die Elternabende fest und bestimmen in Absprache mit der pädagogischen Leitung die dort zu besprechenden Themen. Das pädagogische Team soll dazu eingeladen werden. Die Elternabende sollen mit einer Frist von einer Woche durch Aushang im Kindergartengebäude bekannt gegeben werden.
- III. Der Vorstand hat die Elternvertreter vor der Einstellung oder Entlassung einer pädagogischen Fachkraft anzuhören.

§13 Pädagogische Leitung

- I. Die Kindergartenleitung übt die p\u00e4dagogische Leitung aus. Sie erstellt das p\u00e4dagogische Konzept und passt es den Erfordernissen des Alltags des Kindergartens an. Die Genehmigung des Konzeptes und seiner Weiterentwicklungen erfolgt im Einvernehmen mit den Elternvertretern und dem Vorstand. Die Kindergartenleitung, die Elternvertreter und der Vorstand entscheiden mit je einer Stimme \u00fcber die Annahme des Konzeptes und seiner Ver\u00e4nderungen.
- II. In regelmäßigen Gesprächen werden pädagogische Fragen im Rahmen der Teamsitzungen mit den Elternvertretern erörtert sowie im Rahmen der Elternabende vorgebracht.

§14 Datenschutz

- I. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personen- und sachbezogene Daten der Mitglieder und ihrer Kinder.
- II. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- III. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- IV. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklären die Mitglieder ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-Telemedien sowie elektronischen Medien. Dieses Einverständnis kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.



§15 Kindergartenordnung

Die mit dem Betrieb des Kindergartens zusammenhängenden Fragen werden in einer Kindergartenordnung geregelt. Die Kindergartenordnung wird von der Elternschaft festgelegt.

§16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der Stimmen beschlossen werden; in Abweichung zu §9 VII. müssen zur Beschlussfähigkeit mehr als 75 % aller Mitglieder anwesend sein.
- II. Falls die Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind der erste oder zweite Vorsitzende die alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren.

§17 Schlussbestimmungen

- Erklärungen des Vereins oder des Vorstandes an Mitglieder gelten drei Tage nachdem sie unter der letzten bekannten Anschrift des Mitgliedes zur Post gegeben wurden als zugegangen.
- II. Alle Zahlungen an den Kindergarten haben ausschließlich auf eines der Konten des Vereins zu erfolgen.
- III. Erklärungen die Mitgliedschaft oder das Betreuungsverhältnis des Kindes betreffend sind in schriftlicher Form abzugeben. Erklärungen per Email sind ausdrücklich nicht ausreichend.